

Erste S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid
vom 18.02.2005

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird gemäß der beigefügten Anlage geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Grundgebühr:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Übergangsheimen

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bei Nutzung zur Unterbringung
von Aussiedlern, Spätaussiedlern, und Zuwanderern | 9,32 € |
| b) | bei der Nutzung zur Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen | 19,41 € |

Nebenkostenpauschalen:

Die **Stromkostenpauschale** beträgt pro Person monatlich:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Nutzung zur Unterbringung
von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern | 15,96 € |
| b) | bei Nutzung zur Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen | 18,53 € |

Die **Heizkostenpauschale** beträgt pro m² monatlich:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | bei Nutzung zur Unterbringung
von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern | 1,53 € |
| b) | bei Nutzung zur Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen | 2,73 € |

Die **Wasser- und Entwässerungspauschale** beträgt pro Person monatlich:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Nutzung zur Unterbringung
von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern | 17,01 € |
| b) | bei Nutzung zur Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen | 22,30 € |

Die **Müllpauschale** beträgt pro Person monatlich:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Nutzung zur Unterbringung
von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern | 9,19 € |
| b) | bei Nutzung zur Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen | 12,17 € |

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Dzewas